Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

evangelische Verein

Fink, Ernst Friedrich

Heidelberg, 1845

14. Der evangelische Verein und der Staat

urn:nbn:de:bsz:31-13334

Visual Library

ist von Seiten der Vereine eine viel größere, und zwar nach zwei Seiten hin, einmal wegen des Ansehens und der Würde, welche die Kirche als erster und ursprünglicher Grund in Anspruch nehmen darf, und sodann freilich auch, weil die erscheinende Gestalt der Kirche vielfältig von ihrem geistigen Grunde abgewichen und in ein schrankenloses, das Gesetz der Freiheit überschreitendes Wesen gekommen ist. Hier laufen nun solche evangelische Vereine leicht Gefahr, die zurückgeschobene Grundlage der Kirche nach ihrer Seite ohne die gebührende Anerkennung der Idee der Kirche wieder hervorzuheben, und so ein eigenes Kirchlein zu bilden. Dies ist der Keim des Separatismus. Daß jene Vereine vielfach znr Belebung der Kirche dienen, daß sie, indem sie Früchte zeigen, auch wieder auf den Grund hindeuten und denselben offen legen, ist eine natürliche und dankenswerth hinzunehmende Folge, aber dies entbindet die Vereine nimmermehr von der Pflicht, ihre Verbindung mit der Kirche auch in der leisesten Beziehung nicht aufzugeben, jede Verwirrung und Abweichung der Kirche in ihrem Regiment oder ihren einzelnen Gliedern nur als einen Nothstand anzusehen, der eine verdoppelte Liebe und Hingabe erfordert, um, was Gott zusammengefügt hat, nicht zu scheiden.

In der katholischen Kirche sind bekanntlich vielfache Brüderschaften und Genossenschaften thätig, sie sind es, die im Sinne und engsten Anschluß an die Kirche in die manchfachsten Gebiete des Lebens hinausgreifen. Wir haben hier ein Beispiel, das auf der einen Seite ebenso nachahmungswerth ist, wie wir es auf der andern Seite dem evangelischen Geiste gemäß zurückweisen müssen. Nachahmungswerth erscheint uns das Beispiel in dem Zusammenhang der Kirche und der einzelnen Corporationen; verwerflich, weil, was dort durch das Gesetz und in gesetzlichem Geiste geschieht, bei uns in der Freiheit, in der aus dem Glauben gebohrenen Liebe geschehen soll. Ist das Letztere unmöglich? Dann ist die Verwirklichung des Evangeliums auch unmöglich; und unmöglich wird es gewiß, wenn man alle solche Bestrebungen alsobald in das Gebiet der Ideale, des Eitlen und nur Geträumten verweist.

14. Der evangelische Verein und der Staat.

Aber auch das Verhältniß dieser evangelischen Vereine zu dem Staate verdient ein kurzes Wort. Der Staat hat

gegenwärtig eine andere Aufgabe als im Mittelalter. Die Armuth und Noth, das Laster und Verbrechen fordert mehr als je seine Aufmerksamkeit und seine heilenden Versuche, Heilende Versuche, auf so große und tief eingewurzelte Uebel gerichtet, erfordern eine geordnete Thätigkeit in aller Sammlung des Willens wie der Mittel. Im Mittelalter hatten die in die Kirche eingeführten Orden diese Sorge übernommen; die weitere Entwicklung des Staatslebens hat nun diese nur kirchliche Thätigkeit überholt, der Staat hat sich eine eigene Behörde gebildet, die Polizei, die unter andern Verrichtungen auch die der Abhülfe von Noth und Armuth auf sich genommen hat. Aber diese einseitige Aushülfe reicht nicht weit. Der Staat ist wesentlich auf die Idee des Rechts gegründet, und das Recht reicht nicht aus, die Noth zu heilen. Gegenüber der Noth giebt es kein anderes Heilungsprinzip als das der Gnade. Es ist daher auch eine leicht erklärliche Thatsache, warum jene polizeiliche Aushülfe so wenig Früchte getragen, wie sie immer nur Zeichen der Krankheit bekämpft und dem eigentlichen Uebel nur um so mehr Raum zur weitern Verbreitung gelassen hat. Das Eine Element, geordnete Thätigkeit, hält sie zwar fest, aber das andere Element, das geistige, das Glaubenselement, alles das, was auf Vertrauen, auf persönlichen Verkehr sich bezieht, ist ihr ein fremdes unzugängliches Gebiet.

Soll nun etwa der Staat, weil er der Noth nicht abhelfen kann, sich der niedrigen und trostlosen Ansicht einer Gottlob immer weiter zurücktretenden Vergangenheit hingeben, wornach die Einzelnen nichts wären als ein Stück der rohen Masse, die verderben mag, wenn sie nur ohne Widerstand etwas einträgt? Kann er so seinen göttlichen Beruf und die ewige Würde der Persönlichkeit verkennen? Der christliche Staat kann und darf es nicht. Ist er von dem christlichen Geiste ergriffen, hat er nicht ohne den Einfluß des reformatorischen Geistes seine weitere, über die kirchlichen Grenzen des Mittelalters hinausgehende Entfaltung erfahren, so muß er auch ein Bedürfniß fühlen, durch jene evangelischen Vereine zu ergänzen, was er nicht zu leisten vermag; er muß in diesen Vereinen ein lebendiges Band finden, das ihn mit der Kirche innerlich verknüpft und ihn ihren Segen erfahren läßt. Er empfängt durch sie und in ihnen jene geheimnißvollen Mächte, durch die sich allein so tief einschneidende Schäden

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

und Uebel, die er in seiner Mitte zu bekämpfen hat, heilen können. Und diese Vereine selbst gewinnen hinwiederum von dem Staate nicht blos die geordnete Sphäre ihres Bestehens, sondern auch die Kunst des Ordnens und Leitens, die zu solchen Geschäften nicht minder gehört.

15. Gebiete der Thätigkeit des Vereins.

In Summa, wir können im Allgemeinen den Satz aussprechen: unsere Elemente in Staat, Kirche, freier Geselligkeit liegen alle vorhanden, sie sind aber zerstreut, zum Theil in Streit und Mißverständniß. Wir sehen Armenkommissionen, Physikate, Dekanate, einzelne Vereine, aber alles das für sich, jedes geht seinen Weg, es fehlt die organisirende, sammelnde, zusammenhaltende Macht. Zerstreutes zu sammeln, ist Sache des Evangeliums. In diesem Sinne des Evangeliums möchten wir einen evangelischen Verein gegründet und wirksam sehen.

Ein evangelischer Verein zu Hülfe und Rettung erstreckt sich seinem Begriffe nach über allen und jeden zumeist sittlichen Nothstand der Glaubensgenossen, der zur Wahrnehmung kommt, sofern ihm die Thätigkeit der Staats- und Kirchenbehörden entweder gar nicht beikommen, oder weil er sich zu sehr ins Einzelne und Innere verliert und innerlich durch freies Eingehen aufgesucht und überwunden sein will, nicht wirksam genug begegnen können. Die Kinder, Waisen, Gebrechliche, Verwahrloste, Arme, Kranke, Arbeitslose, Gefangene sind eben so sehr Gegenstände der evangelischen Liebesthätigkeit als die Glaubensgenossen, die, räumlich von uns getrennt, der kirchlichen Einwirkung entbehren, oder zum Gedeihen ihres Kirchenwesens Unterstützung brauchen. All diese Noth zu entdecken, in Aufsicht zu nehmen, zu berathen über die Abhülfe, und mit Trost, Anweisung, Mahnung, mit Arbeit, mit Unterhalt beizustehen, den vorhandenen Anstalten Beihülfe und Förderung, namentlich auch Arbeiter zu gewähren, und die aus Anstalten Entlassenen weiter zu beobachten, zu berathen, zu leiten, das wäre des Vereines Geschäft.

Stellen wir die Wirkungskreise der Gemeinde als eben so viele Arbeitsgebiete, jetzige und künftige, des evangelischen Vereins zusammen, so sind es folgende:

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe